

Datum: 31.03.2006
Amt: Ortsbauamt
Verantwortlich: Schimmele, Ludwig
Aktenzeichen: 621.41
Vorgang: Vorl. Nr. 039/2006 ATU 14.03.2006 n.ö.

Unterschrift

Beratungsgegenstand

**Bebauungsplanverfahren "Geishaldenweg - Lützelbachstraße Bergseite"
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Gemeinderat	11.04.2006	öffentlich	beschließend
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:

Schreiben des Büros ARP mit den Zielen und Zwecken der Planung -
Abgrenzungsplan (M 1 : 1000)

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

1. Für den im Abgrenzungsplan vom 02.04.2006 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan "Geishaldenweg – Lützelbachstraße Bergseite" aufgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere zu veranlassen.

Sachdarstellung:

Der ATU hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2005 im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung für die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Baltmannsweiler Straße 23 das Einvernehmen für die notwendige Befreiung (Überschreiten der genehmigten Baulinie) erteilt.

Das Landratsamt Esslingen – Untere Baurechtsbehörde – hat aber Bedenken, die vorliegende Planung im Wege der Befreiung zuzulassen.

Auch nach mehreren Gesprächen und einem Termin vor Ort hält es das Landratsamt Esslingen für erforderlich, dass von Seiten der Gemeinde die im Bereich des Geishaldenweges gewollte Entwicklung durch eine Bauleitplanung festgeschrieben wird.

Mit der Erteilung des Einvernehmens zur notwendigen Befreiung wurde von der Gemeinde das Signal gesetzt, dem Bauherrn die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses zu ermöglichen.

Der ATU ist in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 14.03.2006 zu dem Ergebnis gekommen, dass der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Geishaldenweg - Lützelbachstraße" die einzige Möglichkeit darstellt, die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags durch das Landratsamt Esslingen zu erreichen.

In der Anlage beigefügt sind das Schreiben des Büros ARP aus Stuttgart mit den formulierten Zielen und Zwecken der Planung sowie der Abgrenzungsplan des Plangebietes.